

## Präambel

Das St. Josefshaus in Trägerschaft der Vinzenterinnen Köln GmbH ist eine Einrichtung der Vinzenterinnen. Der Dienst der Vinzenterinnen, ihre caritative Aufgabe als Lebens- und Weisensäußerung der katholischen Kirche, gilt den Menschen, die nicht die Kraft und nicht die Chance haben, die Fülle der von Gott eröffneten Möglichkeiten für sich und für ein gemeinsames Leben mit anderen Menschen wahrzunehmen.

Die Vinzenterinnen übernehmen gegenüber diesen Menschen eine aus ihrem Glauben resultierende soziale Verpflichtung: sie stehen an ihrer Seite, begleiten sie, setzen sich für sie ein und bieten ihnen Schutz und Beistand.

## Vertrag

für

stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe

und Privatzahler

Zwischen der

Vinzenterinnen Köln GmbH  
Merheimer Str.250, 50733 Köln/Nippes

als Träger des

St. Josefshauses  
Nikolausstraße 21, 41169 Mönchengladbach-Hardt

vertreten durch

die Einrichtungsleitung Herrn Harald Gerresheim  
- nachstehend "Einrichtung" genannt -

u n d

Herrn

bisher wohnhaft in

- nachstehend "Bewohnerin/Bewohner" genannt -

vertreten durch

Herrn

(rechtliche Betreuerin)

wohnhaft in

wird mit Wirkung vom                      auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Einrichtungsträger

- (1) Die Vinzenterinnen Köln GmbH ist ein gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 50733 Köln, Merheimer Str. 250. Seine Rechtsform ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner respektiert die Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde.

## § 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die Einrichtung hat mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe gem. § 75 Abs. 3 i.V. §§ 76 ff. SGB XII (bisher § 93 Abs. 2 i.V.m. §§ 93a ff. BSHG) Vereinbarungen über
  - Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsvereinbarung),
  - die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und
  - die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)abgeschlossen. Diese und der „Rahmenvertrag gem. § 93d BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93d Abs. 2 BSHG“ in der jeweils gültigen Fassung bilden die Vertragsgrundlage und sind Bestandteil dieses Vertrages; sie können bei der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar ausgehändigt.
- (2) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Betreuungs- und Pflegeleistungen.
- (3) Die Einstufung in einen Leistungstyp und ggf. in eine Hilfebedarfsgruppe ist nach dem mit den Sozialleistungsträgern abgestimmten Verfahren erfolgt. Die Bewohnerin / Der Bewohner wird auf dieser Grundlage in den Leistungstyp 5, in die Hilfebedarfsgruppe 1 sowie in den Leistungstyp für Tagesstruktur 23 eingestuft (entsprechend Anlage 2 zum o. a. Rahmenvertrag).

## § 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Leistungen orientieren sich an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf der Bewohnerin/des Bewohners sowie der Konzeption der Einrichtung (§ 1 Abs. 2). Ziel ist es, den Bewohnerinnen und Bewohnern unter Wahrung ihrer Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit ein unter Berücksichtigung der individuellen Neigungen und Fähigkeiten (sowie des Gesundheitszustandes) selbstständiges und selbstbestimmtes Leben ausgerichtet an ihren individuellen Interessen und Bedürfnissen zu ermöglichen. Leistungen der Einrichtung sind
  - Unterkunft (Abs. 2) und Verpflegung (Abs. 3),
  - Maßnahmen (Abs. 4),
  - Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen (Abs. 5).
- (2) **Unterkunft**  
Die Einrichtung bietet den Bewohnerinnen und Bewohnern ein individuell gestaltbares Bewohnerzimmer an. In Zwei-Personen-Zimmern steht jeder Bewohnerin/jedem Bewohner ein ihrer /seiner Verfügung unterliegender Wohnbereich zu. Die Bewohnerin/Der Be-

wohner in Zwei-Personen-Zimmern ist vor Neubelegung des anderen Wohnplatzes anzuhören.

Einrichtung und Mitarbeiter verpflichten sich, die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohnern in ihren Zimmern zu gewährleisten.

Die Unterkunft umfasst:

a) **Zimmer:**

Der Bewohnerin/Dem Bewohner wird das Zimmer Nr. .... bzw. ein Wohnplatz in dem Zimmer Nr. .... mit der Fläche von .... qm, als Einbettzimmer/ Zweibettzimmer im Erdgeschoss/ .... Etage überlassen. Die Sanitärräume sind mit den Bewohnerinnen und Bewohnern des/der Zimmer Nr. .... gemeinsam zu benutzen.

Das Zimmer hat folgende Ausstattung:  
s. Anlage 1

.....  
Das Zimmer kann von der Einrichtung nach Bedarf mit folgendem Mobiliar ausgestattet werden:

.....  
Der Bewohnerin/Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung auch eigenes Mobiliar wie folgt mitbringen:

.....  
Die Versorgung mit Heizung, Strom sowie Kalt- und Warmwasser erfolgt durch die Einrichtung.

b) **Gemeinschaftsräume:**

Die Einrichtung hält für die Bewohnerinnen und Bewohner Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben durch folgende Gemeinschaftsräume/-flächen vor:

Wohn- und Essraum, Therapieraum, Grün- und Außenanlagen

c) **Wartung, Instandhaltung, Reinigung:**

Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch die Einrichtung. Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden. Die Reinigung der Bewohnerzimmer, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume wird durch die Einrichtung sichergestellt (in der Regel einmal wöchentlich und bei Bedarf), soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird.

d) **Schlüssel:**

An Schlüsseln werden übergeben:  
s. Anlage 2

.....  
Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch sie, bei Verschulden auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

e) **Wäschedienst:**

Im Wäschedienst der Einrichtung sind enthalten:

- Waschen von Bettwäsche und Handtüchern, Badetüchern und Waschlappen,
- Waschen der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese waschmaschinene geeignet sind,
- notwendige Näh- und Flickarbeiten im kleineren Umfang.

Die Privatwäsche der Bewohnerinnen/der Bewohner muss gekennzeichnet sein. Die chemische Reinigung wird von der Einrichtung nicht übernommen, kann jedoch auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohner vermittelt werden. Bei Bedarf überlässt die Einrichtung dem Bewohner/der Bewohnerin die erforderliche Bettwäsche, Handtücher, Badetücher und Waschlappen.

f) **Kultur und Unterhaltung:**

Freizeit- und kulturelle Angebote werden in Abstimmung mit den Bewohnerinnen und Bewohnern regelmäßig angeboten.

Diese umfassen:

Wasserentspannung, Schwarzlicht-Theater, Kreativ-AG, Cafe Klatsch, Klettertouren, Kino- und Konzertbesuche, Besuch von Fußballspielen, Disco, Feste, Urlaubsfahrten.

(3) **Verpflegung**

Die Einrichtung bietet der Bewohnerin / dem Bewohner Mahlzeiten an, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden in die Planung (und Zubereitung) der Mahlzeiten mit einbezogen. Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Bei Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner Rücksicht genommen und ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen.

Schonkost oder Diät ernährung mit gegebenenfalls weiteren Zwischenmahlzeiten wird nach jeweiliger ärztlicher Anordnung bereitgestellt.

Die Verpflegung erfolgt bei Anwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners in folgendem Umfang:

Frühstück  
Mittagessen  
Zwischenmahlzeit  
Abendessen

Ganztägige Getränkeversorgung (z.B. Kaffee, Tee, Mineralwasser)

#### (4) Maßnahmen

- Die Bewohnerin/Der Bewohner erhält die erforderlichen individuellen Maßnahmen gemäß Leistungsvereinbarung (siehe § 2 Abs. 1). Dafür sind die für die Bewohnerin/den Bewohner ermittelten Leistungstypen bzw. die der Hilfebedarfsgruppe (siehe § 2 Abs. 3) entsprechenden folgenden Leistungen nach Anlage 2 des Rahmenvertrages gem. § 93d BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93d Abs. 2 BSHG maßgebend:
  - Teilhabe, insbesondere .....
  - Beratung,
  - Bildung,
  - Erziehung, insbesondere .....
  - Förderung, insbesondere .....
  - Grundpflege,
  - Behandlungspflege,
  - sonstige Betreuung .....

Die Leistungserbringung richtet sich nach dem mit der Bewohnerin / dem Bewohner vereinbarten individuellen Hilfeplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

- (5) Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen umfasst neben den erforderlichen Gebäuden und Grundstücken auch die betriebsnotwendige Ausstattung.
- (6) Im Bedarfsfall vermittelt die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner unter Beachtung der freien Arztwahl ärztliche Hilfe. Die Leistungen des Arztes sind jedoch nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- (7) Sollen für Bewohner Wertsachen aufbewahrt oder Geldbeträge verwaltet werden, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der Einrichtung.

#### § 4 Entgelt

- (1) Das von der Einrichtung für die in § 3 aufgeführten Leistungen berechnete Entgelt richtet sich nach der mit dem sachlich zuständigen Sozialhilfeträger nach § 75 Abs. 3 i.V. m. §§ 76 ff. SGB XII jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarung (§ 2 Abs. 1). Danach setzt sich das Entgelt aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:
  - Pauschale für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale)
  - Pauschale für Betreuungsleistungen gemäß den Leistungstypen und ggf. Hilfebedarfsgruppen (Maßnahmepauschale)
  - Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).
- (2) Das kalendertägliche Entgelt setzt sich derzeit zusammen aus:

a. Grundpauschale	täglich €
b. Investitionsbetrag	täglich €
c. Maßnahmepauschale (gem. Wohn-Leistungstyp bzw. Hilfebedarfsgruppe vgl § 2 Abs.3)	täglich €
d. Maßnahmepauschale (gem. Leistungstyp Tagesstruktur vgl § 2 Abs.3)	täglich €
<b>Insgesamt</b>	<hr style="border: none; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> täglich €

## **§ 5 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Das Entgelt i.S.v. § 4 dieses Vertrages ist am ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig, es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers

Kontoinhaber: Vinzenterinnen Köln GmbH  
Bank: Gladbacher Bank AG Mönchengladbach  
BIC: GENODED1GBM  
IBAN: DE50 3106 0181 0015 2830 17

zu überweisen. In dem Fall, dass der Bewohner/die Bewohnerin der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen.

## **§ 6 Sicherheitsleistung**

- (1) Als Sicherheitsleistung wird die Zahlung von € (maximal das Doppelte des auf einen Monat entfallende Entgelt gem. § 4 Abs. 2) vereinbart.
- (2) Die Sicherheitsleistung kann in drei gleichen monatlichen Teilleistungen erbracht werden. Sie ist auf das unter § 5 Abs. 1 genannte Konto einzuzahlen

## **§ 7 Vertragsanpassung bei Änderung des Hilfebedarfs**

- (1) Ändert sich der Hilfebedarf bietet die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner eine entsprechende Anpassung der Leistungen an.
- (2) Die Einrichtung hat das Angebot zur Anpassung des Vertrages der Bewohnerin/dem Bewohner durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.

## **§ 8 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage**

- (1) Die Einrichtung kann die Zustimmung zur Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherigen Berechnungsgrundlagen der Entgeltbestandteile gemäß § 4 dieses Vertrages verändern. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, wenn sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (2) Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin/der Bewohner schuldet das

erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

## **§ 9 Umzug**

- (1) Wird das Wohl der Bewohnerin/des Bewohners dadurch gefährdet, dass die bei ihrem/seinem Gesundheitszustand erforderliche Betreuung nicht in den von ihr/ihm bewohnten Zimmer bei zumutbarer Belastung für die Einrichtung sichergestellt werden kann, können sowohl die Bewohnerin/der Bewohner als auch die Einrichtung den Umzug in ein anderes Bewohnerzimmer verlangen. Der Umzug erfolgt nur im Einvernehmen mit der Bewohnerin/dem Bewohner.
- (2) Stellt die Einrichtung fest, dass die Bewohnerin/der Bewohner so pflegebedürftig ist, dass die Pflege durch die Einrichtung nicht mehr sichergestellt werden kann, informiert sie hierüber die Bewohnerin/den Bewohner und den überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Beteiligten suchen gemeinsam eine geeignete Lösung, bei der den angemessenen Wünschen der Bewohnerin/des Bewohners Rechnung zu tragen ist. Ein Umzug in eine andere Einrichtung erfolgt nur im Einvernehmen mit der Bewohnerin/dem Bewohner.

## **§ 10 Abwesenheit**

Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner gelten folgende Regelungen (entsprechend der Vergütungsvereinbarung zum Rahmenvertrag):

Ist eine Bewohnerin/ ein Bewohner bis zu 3 Tagen abwesend, so wird für diese Zeit die volle Vergütung erhoben außer wenn die Abwesenheit der Einrichtung eine Woche zuvor bekanntgegeben wurde. Bei rechtzeitiger Information der Einrichtung ermäßigt sich das Entgelt um die bei der Einrichtung ersparten Aufwendungen. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als 3 Tagen kann vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an eine Platzgebühr i.H.v. 75 % des täglichen Entgeltes berechnet werden, wenn der Platz in diesem Zeitraum freigehalten wird. Innerhalb eines jeden Kalenderjahres besteht Anspruch auf die Platzgebühr höchstens für 28 Tage, sofern nicht der Kostenträger auf Antrag im Einzelfall einer anderen Regelung zugestimmt hat (z. B. bei Teilnahme an Kur- und Erholungsmaßnahmen und längerem Krankenhausaufenthalt usw.). Darüber hinaus wird das Leistungsentgelt abzüglich der von der Einrichtung ersparten Aufwendungen geschuldet.

## **§ 11 Tierhaltung**

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bleibt unberührt. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

## **§ 13 Datenschutz**

- (1) Die Mitarbeiterinnen/Die Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners (siehe Anlage Datenschutz für Eingliederungshilfe und Sozialhilfe nach KDG).
- (3) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie/ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe Anlage Datenschutz für Eingliederungshilfe und Sozialhilfe nach KDG).

## **§ 14 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung**

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 5 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 6 beigefügt.
- (3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle richtet sich nach Anlage 5.

## **§ 15 Besondere Regelungen für den Todesfall**



(1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

	<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Telefon</u>
1.				/
2.				

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.  
Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners an

Herrn/Frau

in

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau

in

ausgehändigt werden.

(3)

## **§ 16 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

## **§ 17 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner**

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Aushändigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

## § 18 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
  2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
    - a) die Bewohnerin/der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 6 Abs. 1 dieses Vertrages nicht annimmt oder
    - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBG nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
  3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
  4. die Bewohnerin/der Bewohner
    - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
    - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 6 des Vertrages unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin/des Bewohners im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 WBG nicht entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird

unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

## **§ 19 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten**

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 17 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Sie hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

Mönchengladbach, den .....

.....  
(für die Einrichtung)

.....  
(Bewohnerin/Bewohner)

.....  
(rechtliche Betreuerin)

## **Anlagen**

- Anlage 1: Möblierung
  - Anlage 2: Schlüsselquittung
  - Anlage 3: - entfallen -
  - Anlage 4: - entfallen -
  - Anlage 5: Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung
  - Anlage 6: Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement
  - Anlage 7: Informationen zur Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen in unserer Einrichtung
  - Anlage 8: Einwilligung in behandlungspflegerische Maßnahmen
  - Anlage 9: Einwilligung zur Datenweitergabe (Versicherung)
  - Anlage 10: Widerrufsbelehrung
  - Anlage 11: Widerrufsformular
- 
- Anlage            Datenschutz für Eingliederungshilfe und Sozialhilfe nach KDG

## Anlage 1

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

### Möblierung

Das Zimmer Nr. \_\_\_\_\_ wird im Einvernehmen mit der Einrichtung von dieser bei Einzug wie folgt ausgestattet:

- Bett  Pflegebett  
mit:  Matratze  
 Kopfkissen  
 Bettdecke  
 Matratzenschoner

- Nachttisch  
 Sideboard  
 Wandregal  
 Standregal  
 Tisch  
 Stuhl  
 Sessel  
 Kleiderschrank  mit Wertfach  
 Garderobe  
 Deckenlampe  Wandlampe  
 Fensterdekoration Anzahl der Vorhänge:  
Anzahl der Übergardinen:

Sonstiges: \_\_\_\_\_

### Änderung dieser Ausstattung

---

---

---

---

Datum, Ort Unterschrift Bewohnerin/Bewohner

---

Datum, Ort Unterschrift rechtl. Betreuerin

---

Datum, Ort Einrichtung

## Anlage 2

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

### Schlüsselquittung

Folgende Schlüssel wurden übergeben:

Zimmerschlüssel

Haustürschlüssel

Briefkastenschlüssel

Schrankschlüssel

Wertfachschlüssel

---

Datum, Ort

Unterschrift Bewohnerin/Bewohner

---

Datum, Ort

Unterschrift rechtl. Betreuerin

---

Datum, Ort

Einrichtung

### **Anlage 3 – entfallen**

### **Anlage 4 – entfallen**

### **Anlage 5**

#### **Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung**

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich unter folgender Anschrift an die Einrichtungsleitung (s. wenden.

Nikolausstraße 21, 41169 Mönchengladbach, Erdgeschoss, Tel: 021 61 / 569-6 bzw. Fax -735,  
E-Mail: st-josefshaus-moenchengladbach@vinzentinerinnen.de.

- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den von den Bewohnerinnen und Bewohnern bewählten Beirat richten. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende ist zurzeit . Sie/Er ist zu erreichen .
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:  
Vinzentinerinnen Köln GmbH., Merheimer Str. 250, 50733 Köln, Tel.: 02 21 / 973 089-0, Fax: 02 21 / 973 089-77,  
E-Mail: zentralverwaltung@vinzentinerinnen.de.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:
  1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:  
Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.  
Kapitelstr. 3, 52066 Aachen  
Tel.: 02 41 / 431-0, Fax: 02 41 / 4 31-4 50  
E-Mail: dicv-aachen@caritas-ac.de  
Internet: <http://www.caritas-ac.de>
  2. Zuständige Behörde nach WTG (Heimaufsicht):  
Stadtverwaltung Mönchengladbach  
Fachbereich Altenhilfe- FB 58.03  
Fliethstraße 86-88  
41050 Mönchengladbach  
Tel.: 0 21 61 / 25-6710, Fax: 0 21 61 / 25-6749  
E-Mail: [bettina.ikemefuna@moenchengladbach.de](mailto:bettina.ikemefuna@moenchengladbach.de)  
Internet: [www.moenchengladbach.de](http://www.moenchengladbach.de)  
  
Kreis Viersen  
Sozialamt 50/2 – Pflege, Besondere soziale Leistungen / Heimaufsicht  
Rathhausmarkt 3  
41747 Viersen  
Tel.: 0 21 62 / 39-0, Fax.: 0 21 62 / 39-1726  
E-Mail: [monika.leenen@kreis-viersen.de](mailto:monika.leenen@kreis-viersen.de)  
Internet: [www.kreis-viersen.de](http://www.kreis-viersen.de)
  3. Zuständiger Sozialhilfeträger:  
Landschaftsverband Rheinland  
50663 Köln  
Tel.: 02 21 / 809-0, Fax: 02 21 / 809-22 00  
E-Mail: [post@lvr.de](mailto:post@lvr.de), Internet: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)
  4. Anschrift der Verbraucherberatung:  
Verbraucherzentrale NRW

Boxgraben 38, 52064 Aachen  
Tel.: 02 41 / 4 47 60, Fax: 02 41 / 40 38 26  
E-Mail und Internet: [www.vz-nrw.de](http://www.vz-nrw.de)

5. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin / des Bewohners:

Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr.

6. Anschrift des Datenschutzbeauftragten der Vinzenterinnen:  
s. Anlage Datenschutz für Eingliederungshilfe und Sozialhilfe nach KDG



## **Anlage 6**

### **Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertenarbeit**

Klientinnen und Klienten haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Klientinnen und Klienten zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Klientinnen und Klienten Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B.
  - a. Beschwerdestelle des Trägers
  - b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
  - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
  - d. Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
  - e. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
  - f. Zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
  - g. Örtliche Verbraucherberatung.
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
  - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
  - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
  - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Klientinnen und Klienten einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

10.12.2013

## **Anlage 7**

**Name, Vorname:** \_\_\_\_\_

### **Informationen zur Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen in unserer Einrichtung**

In unseren Einrichtungen arbeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterschiedlichen Ausbildungen, damit eine individuelle, passgenaue Begleitung und Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner möglich ist.

Sowohl Pflegefachkräfte als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit pädagogischer Ausbildung arbeiten in Teams zusammen.

Behandlungspflegerische Maßnahmen, wie z. B. das Austeilen von Medikamenten, Fiebermessen u. s. w., können auch von Nicht-Pflegefachkräften durchgeführt werden.

Dies geschieht jedoch nur, wenn diese zuvor von Pflegefachkräften in die Durchführung eingewiesen wurden und sich die Pflegefachkraft davon überzeugt hat, dass der jeweilige Mitarbeiter/die jeweilige Mitarbeiterin das, was sie tun soll, auch tatsächlich gut kann.

Die zuständige Pflegefachkraft überprüft auch weiterhin die richtige Durchführung der behandlungspflegerischen Maßnahme. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne eine pflegerische Ausbildung bilden sich für diese Tätigkeit ständig fort und können sich mit den Fachkollegen austauschen.

## Anlage 8

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

### Einwilligung in behandlungspflegerische Maßnahmen

Nach der vorangegangenen mündlichen und schriftlichen Aufklärung über die notwendigen und ärztlich angeordneten behandlungspflegerischen Maßnahmen willige ich

\_\_\_\_\_  
(Bewohnerin/Bewohner)

Alternativ: \_\_\_\_\_  
(rechtl. Betreuerin der Bewohnerin/des Bewohners : \_\_\_\_\_)

\_\_\_\_\_ )  
darin ein, dass folgende behandlungspflegerische Maßnahmen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

durch folgende Mitarbeiter der Einrichtung an mir/an der betreuten Person durchgeführt werden dürfen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Erklärung kann von mir jederzeit widerrufen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Unterschrift Bewohnerin/Bewohner

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Unterschrift rechtl. Betreuerin

## Anlage 9

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

### Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass das St. Josefshaus, Nikolausstraße 21, 41169 Mönchengladbach

**der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH sowie  
der zuständigen Haftpflichtversicherung der Einrichtung**

bei Vorliegen eines Versicherungsfalles zu dessen Bearbeitung folgende Daten widerruflich übermittelt

- Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum)
- Pflegestufe
- Sturz-/Unfalldokumentation

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs finanzielle Nachteile entstehen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bewohnerin/Bewohner

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift rechtl. Betreuerin

## Anlage 10 zum Vertrag stationäre Eingliederungshilfe Privatzahler vom

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie haben gem. § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

St. Josefshaus  
Nikolausstraße 21  
41169 Mönchengladbach-Hardt

Telefon 02161 569-6

Telefax 02161 569-735

E-Mail: st-josefshaus-moenchengladbach@vinzentinerinnen.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 10 zu diesem Vertrag) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

#### Erklärung

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

**Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich von der Einrichtung, die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen.**<sup>1</sup>

Datum, Ort .....

Bewohnerin(Bewohner) .....

ggfs rechtl. Betreuerin/rechtl. Betreuer

Bevollmächtigte/Bevollmächtigter .....

---

<sup>1</sup> Zwingend erforderlich, wenn vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Erbringung der Leistungen begonnen wird

## Anlage 11 zum Vertrag stationäre Eingliederungshilfe Privatzahler vom

### Widerrufsformular

#### **Muster-Widerrufsformular**

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post oder Fax oder schreiben uns eine E-Mail)

An

St. Josefshaus  
Nikolausstraße 21  
41169 Mönchengladbach-Hardt

Telefon 02161 569-6

Telefax 02161 569-735

E-Mail: [st-josefshaus-moenchengladbach@vinzentinerinnen.de](mailto:st-josefshaus-moenchengladbach@vinzentinerinnen.de)

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag vom \_\_\_\_\_.

Name des/der Leistungsnehmer/in \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum..... Unterschrift